

# Werbeagenturvertrag

## - Rahmenvertrag -

Zwischen \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_

- im Folgenden: Kunde –

und der \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_

– im Folgenden: Agentur –

wird folgender

## Werbeagenturvertrag

geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde beauftragt die Agentur mit der umfassenden werblichen Beratung und Betreuung für

- das Produkt \_\_\_\_\_,
- die Dienstleistung \_\_\_\_\_,
- das Unternehmen des Kunden.

(2) Dieser Vertrag stellt einen Rahmenvertrag dar. Konkrete Werbemaßnahmen sind aufgrund eines gesonderten, schriftlichen Auftrags des Kunden zu erbringen.

### § 2 Leistungen der Agentur

(1) Die Beratungs- und Betreuungsverpflichtung der Agentur umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Werbevorbereitung
  - Marktanalyse
  - Auswertung relevanter Studien bzgl. Verbraucherstruktur und Konsumgewohnheiten
  - Vorschläge für ergänzende Marktforschung
  - Erstellung des Werbebudgets
  - Formulierung der Marketingziele
  - Entwicklung von Werbestrategien, Vorlage eines gestalterischen Konzepts
- Werbegestaltung
  - Erstellung von Werbetexten und Rohlayouts
  - Erarbeitung von Drehbüchern für Fernsehwerbung sowie von Texten für Rundfunkwerbung
  - Herstellung der notwendigen Reinzeichnungen/Montage der Produktionsvorlagen
  - Entwicklung eines Konzepts für Verkaufsförderungsmaßnahmen

- Werbemittelherstellung
  - Beschaffung und Prüfung der für die Erstellung der Werbemaßnahmen erforderlichen Unterlagen (Photographien, Zeichnungen etc)
  - Produktion von Rundfunk- und TV-Werbespots sowie von Werbefilmen und Photographien
  - Auswahl und Beauftragung der erforderlichen Spezialisten bzw. Lieferanten
  - Überwachung und Kontrolle der Auftragsabwicklung, Qualitätskontrolle
  - die Beschaffung von Werbematerial und dessen Versand an die Werbeträger
  - Einkauf von Werbezeit in TV und Rundfunk sowie von Spielzeit in Kinos; Versand der Werbefilme und Überwachung, Kontrolle der Abrechnungen und Rechnungslegung an den Kunden
  - Einkauf von Anzeigen- und Plakatraum, Versand der Werbeunterlagen, Überwachung, Kontrolle der Abrechnungen und Rechnungslegung an den Kunden
  
- sonstige Werbemaßnahmen
  - zukünftige Marktbeobachtung der Mitbewerber bzw. der Konkurrenzprodukte
  - Auswertung der Marktforschungsunterlagen
  - Planung und Durchführung von Pressekonferenzen, Vorträgen
  - internationale Koordination von Werbemaßnahmen
  - Erarbeitung von Fachtexten oder Fremdsprachentexten
  - Beratung bei der Entwicklung neuer Produkte
  - Sponsoring

(2) Die Agentur verpflichtet sich zur termingerechten Erstellung der vertragsgemäßen Leistung.

### **§ 3 Leistungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur die für die Leistungserbringung gemäß § 2 wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zum vereinbarten Termin frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen. Der Kunde teilt der Agentur insbesondere das zur Verfügung stehende Werbebudget mit.

(2) Der Kunde hat der Agentur rechtzeitig mitzuteilen, ob er die Genehmigung bezüglich eines Vorschlags erteilt, so dass der Arbeitsablauf der Agentur nicht beeinträchtigt wird.

(3) Erteilt der Kunde die Genehmigung für einen von der Agentur vorgeschlagenen Entwurf, so gilt dies gleichzeitig als Genehmigung des ggf. mit dem Vorschlag der Agentur verbundenen Kostenvoranschlags.

(4) Der Kunde ist nach Fertigstellung zur Abnahme der erbrachten Leistung verpflichtet, sofern die Leistung keine wesentlichen Mängel aufweist.

### **§ 4 Vergütung der Agentur**

(1) Für die in § 2 bezeichnete Tätigkeit berechnet die Agentur

- eine Pauschalvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR zzgl. Umsatzsteuer.
- einen Stundensatz in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR zzgl. Umsatzsteuer.
- Sonstige Werbemaßnahmen werden gesondert nach einem Stundensatz in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR zzgl. Umsatzsteuer vergütet.

(2) Wird ein schriftlicher Kostenvoranschlag übermittelt und wird dieser durch den Kunden genehmigt, so erfolgt die Vergütung gemäß dem Kostenvoranschlag.

(3) Aufwendungsersatz für Auslagen der Agentur, insbesondere für Versand- und Vervielfältigungskosten, erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kunden und unter

Vorlage der Originalbelege.

(4) GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten werden vom Kunden getragen.

(5) Reisekosten werden dem Kunden nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung berechnet.

## **§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten**

(1) Die Agentur räumt dem Kunden an Ideen, Entwürfen, Gestaltungen und Arbeitsergebnissen ein einfaches räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Weiterübertragung des Rechts an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Agentur.

(2) Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf den Kunden über.

(3) Die Agentur wird den Kunden über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte, insbesondere über bestehende GEMA-Rechte, hinweisen.

(4) Die Agentur behält sich vor, von ihrem Recht auf Urhebernennung Gebrauch zu machen.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Haftung der Agentur und ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit der Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten), bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen kann. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit von Inhalten haftet die Agentur nicht.

(2) Soweit Mängel einer Leistung der Agentur behebbar sind, tritt eine Schadensersatzpflicht der Agentur für diese Mängel erst dann ein, wenn der Kunde der Agentur die beanstandeten Mängel schriftlich mitgeteilt und die Agentur die Mängel innerhalb von zehn Werktagen nicht behoben hat.

## **§ 7 Vertraulichkeit**

Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge und Unterlagen des Kunden streng vertraulich behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt gleichermaßen für sämtliche Angestellten und/oder Dritte, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen und Unterlagen haben. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

## **§ 8 Laufzeit, Kündigung**

(1) Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.

(2) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem Verstoß der Agentur gegen die in § 2 dieser Vereinbarung verankerten Pflichten oder des Kunden gegen die Pflichten aus § 3 und den Zahlungspflichten gemäß § 4.

(3) Kündigt eine Partei diesen Vertrag außerordentlich, so wird die von der Agentur erbrachte Leistung gemäß des geleisteten Stundenaufwands bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet. Die Agentur ist zur Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge verpflichtet.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Agentur)

\_\_\_\_\_  
(Kunde)